

RS OGH 1985/3/21 13Os8/85

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.03.1985

Norm

StGB §127 D1

StGB §143 A

Rechtssatz

Das räumliche Naheverhältnis der Gesellschaftstäter ist nicht von einer generell begrenzbaren Entfernung abhängig, es kommt vielmehr darauf an, ob der Diebgenosse oder Raubgenosse de facto einen mitgestaltenden Einfluß auf die Tatsauführung hat, so zwar daß auf der Seite der Täter jene Aktionseinheit besteht, die Rechtsgut und Opfer in erhöhten Maß gefährdet (hier bei außer Sichtweite und in Entferungen von bis zu fünfhundert Meter vom Ort der Raubüberfälle auf Mittäter und Beute zum Zweck des Abtransports wartenden Komplizen bejaht).

Entscheidungstexte

- 13 Os 8/85

Entscheidungstext OGH 21.03.1985 13 Os 8/85

Veröff: SSt 56/22

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0093520

Dokumentnummer

JJR_19850321_OGH0002_0130OS00008_8500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at